

RS Vwgh 1962/10/18 1259/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1962

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1859 §139 Abs2 lit a;

GewO 1859 §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1614/57 E 27. Oktober 1959 VwSlg 5089 A/1959 RS 2

Stammrechtssatz

Die Entziehung einer Gewerbeberechtigung in Handhabung des in § 139 Abs 2 lit a GewO eingeräumten Ermessens ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil der Antritt des betreffenden Gewerbes an besondere Voraussetzungen geknüpft wird und Tatsachen vorliegen, die an sich den Mangel einer Voraussetzung für den Antritt dieses Gewerbes dartun würden. Die Entziehung einer Gewerbeberechtigung in Handhabung des in Paragraph 139, Absatz 2, lit a GewO eingeräumten Ermessens ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil der Antritt des betreffenden Gewerbes an besondere Voraussetzungen geknüpft wird und Tatsachen vorliegen, die an sich den Mangel einer Voraussetzung für den Antritt dieses Gewerbes dartun würden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1961001259.X04

Im RIS seit

20.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>